



Robert NEUWIRTH
stv. Vorsitzender AUF/FEG OÖ
4663 Laakirchen, Lindengrund 2
E-Mail: robert.neuwirth@auf-ooe.at

BKA
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Linz, am 30.05.2016

Betrifft: Stellungnahme der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher in Oberösterreich (AUF OÖ) zum Entwurf betreffend einer Dienstrechts-Novelle 2016

Bezug: GZ-BKA-920.196/0002-III/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Dienstrechtsnovelle zu obigem Bezug nimmt der Vorsitzende der AUF OÖ innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Ad Pt. 4:

4. § 13e Abs. 2 Zi lautet:

„3. Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer ihr oder ihm offenstehenden Möglichkeit der Ruhestandsversetzung per Erklärung bei Erreichen eines bestimmten Alters.

§ 13e Abs. 5 lautet:...”

Begründung:

Zur geplanten Novellierung des § 13e erscheint zusätzlich eine Klarstellung in Abs. 2 Zi. 3 unter Berücksichtigung geltender oberstgerichtlicher Judikatur geboten. Wie nämlich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung zu Zl. Ro 2014/12/0053 festgestellt hat, ist der abgeltungslose Verfall des Erholungsurlaubs aus Anlass einer Ruhestandsversetzung nur **in eng begrenzten Ausnahmefällen** zu rechtfertigen. Konkret ist somit für die Anspruchsberechtigung nach dem Grundsatz vorzugehen, dass eine Urlaubsentschädigung das Äquivalent für eine Arbeitsleistung ist, auf deren Erbringung der Dienstgeber keinen Anspruch hat.

Genau diesem Grundsatz widerspricht aber die aus Abs. 2 Zi. 3 in der Praxis abgeleitete Rechtsansicht, dass bei einem Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr („gesetzliches Pensionsalter“) ohne vorliegende Dienstunfähigkeit diese Entschädigung nicht gebührt. Somit bedarf es einer klarstellenden Formulierung im Hinblick auf den Begriff „gesetzliches Pensionsalter“ in der begehrten Art und Weise.

Ad Pt. 10:

10. Nach § 15 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Eine Dienstverhinderung auf Grund einer akuten psychischen Belastungsreaktion gemäß Abs. 5 Z 3 wird durch ein außergewöhnliches Ereignis ausgelöst, dem die Beamtin oder der Beamte im Zuge der Dienstausbübung ausgesetzt war und sie oder er für die dabei gegebene, extreme psychische Belastung über keine geeignete Bewältigungsstrategie verfügt. § 52 BDG 1979 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Anordnung der Dienstbehörde, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Gesundheitszustandes zu unterziehen, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens einer Woche zu erfolgen hat.“

Begründung:

Die unter Punkt 10 beabsichtigte Novellierung würde in der aktuell vorgesehenen Fassung eine Schlechterstellung für jene Beamtinnen und Beamten bedeuten, die im Zuge ihrer Dienstverrichtung naturgemäß und regelmäßig psychischen Belastungen ausgesetzt sind, welchen bei einer durchschnittlichen Betrachtungsweise andere Bediensteten nur in besonderen Ausnahmefällen ausgesetzt sind. Somit wären insbesondere Exekutivbedienstete von dieser begünstigenden Regelung – im Unterschied zu anderen öffentlich Bediensteten – in den allermeisten Fällen ausgenommen, obwohl gerade bei ihnen eine dienstlich verursachte, psychische Belastungsreaktion am ehesten zu erwarten ist. Überdies ist festzuhalten, dass im Falle einer längeren Abwesenheit vom Dienst insbesondere Exekutivbedienstete enorme Einkommensverluste zu gewärtigen haben, da hier eine außerordentlich hoher Anteil der Entlohnung (nahezu in selber Höhe wie das Grundgehalt) auf Zulagen/Nebengebühren entfällt.

Ad Pt. 25:

25. § 83a Abs. 1 lautet:

„Für Beamte des Exekutivdienstes, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage nach § 93 Abs. 12 des Pensionsgesetzes 1965 für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem die Beamtin oder der Beamte auf Grund eines ihm offenstehenden Pensionszugangs tatsächlich aus dem aktiven Dienststand ausscheidet, höchstens jedoch für 36 Monate, abweichend von § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 0,196 Prozentpunkte, wenn der Beamte eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von

mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0042 Prozentpunkte, darf jedoch 0,112 nicht unterschreiten.“ ersetzt.

Gleichzeitig wird die mit BGBl. I Nr. 140/2011 erfolgte Aufhebung von Abs. 2 zurückgenommen und diese Bestimmung wieder vollinhaltlich in Kraft gesetzt.

Begründung:

Insbesondere jene Exekutivbediensteten, welche als anerkannte Schwerarbeiter in Zusammenhang mit den diesbezüglichen Belastungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten könnten, sind oftmals gezwungen aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Dienststand auszuschneiden. Dies erfolgt derzeit durchschnittlich bereits in einem Alter zwischen 57 und 58 Jahren. Somit findet die Anknüpfung dieser begünstigenden Regelung an das vollendete 65. Lebensjahr genau für jene Bediensteten, für die sie eigentlich gedacht ist, de facto nur äußerst selten Anwendung. Exekutivbedienstete, welche nun beispielsweise unmittelbar vor Erreichen des 60. Lebensjahres krankheitsbedingt in Pension gehen, haben folglich Abschläge in Höhe von mindestens 14,4 Prozentpunkten in Kauf zu nehmen, während ihnen hingegen mit Erreichen des 60. Lebensjahres als Schwerarbeiter (also nur ein Monat später) lediglich die Hälfte davon – somit Abschläge in Höhe von nur 7,2 Prozentpunkten – abgezogen würden, was eine sachlich ungerechtfertigte und schlagartige Verschlechterung in extremer Form darstellt. Nur durch die begehrte Änderung würden also die Betroffenen einen berechtigten Vorteil im Sinne des Gesetzgebers aus dieser Regelung ziehen, was auch im Hinblick darauf, dass sie ihre Gesundheit in der Erfüllung ihrer Pflichten geopfert haben, ein einzuforderndes Mindestmaß an Wertschätzung bedeuten würde.

Diese Tatsachen sind in weiterer Folge auch in Bezug auf das Erreichen der notwendigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Jubiläumszuwendung (für das 40-jährige Dienstjubiläum bzw. bei Vollendung des 65. Lebensjahres) gegeben. Somit sollte auch diesbezüglich die vormals geltende Sonderregelung für Exekutivbedienstete wieder in Kraft gesetzt werden, um auch für diese Beamtinnen und Beamten für ihre langjährige Treue eine angemessene Zuwendung sicherzustellen.

Ergeht per Mail an

iii@bka.gv.at

manuel.treitinger@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Robert Neuwirth e.h.

Stv. Vorsitzender